

## **Hinweise zur Antragstellung nach § 11 TierSchG**

Für die Haltung, Zucht und Verwendung von Tieren in Versuchen sowie von Tieren, deren Organe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, ist vorab eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Dies betrifft auch solche Institutionen, die Tiere nicht dauerhaft in ihrer Obhut haben, also z.B. bei Freilandversuchen mit Wildtieren, aber auch landwirtschaftliche Betriebe, in denen Versuche stattfinden. Ohne erteilte Erlaubnis dürfen die genannten Tätigkeiten nicht begonnen werden.

Eine solche Erlaubnis kann sich auf einzelne oder alle der genannten Tätigkeiten beziehen, je nach Struktur und Organisation der betreffenden Einrichtung.

Im Antragsformular, das auf der Homepage abgerufen werden kann, sind die erforderlichen räumlichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen darzustellen.

Hinsichtlich der Haltung und Zucht sind die Vorgaben des § 1 der TierSchVersV relevant sowie der Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ETS 123). Diese gelten u.a. auch für landwirtschaftliche Nutztiere.

Die Angaben im Antrag müssen so detailliert sein, dass ein Abgleich mit den genannten Vorschriften vollständig möglich ist. Neben Angaben zu Dimensionen der Haltungseinrichtungen (Käfige, Buchten, Aquarien, o.ä.) ist deren Ausgestaltung zu beschreiben (Bodengestaltung, Sitzstangen, Einstreu, Enrichment, Futter- und Wasserangebot, Versteckmöglichkeiten, Nistmaterial, Ausläufe, usw.).

Die ergänzende Beifügung aussagekräftiger Grundrisse, Abbildungen oder Fotos ist hierbei hilfreich.

Auch müssen der Hygienelevel und die Vorrichtungen und Maßnahmen zu dessen Aufrechterhaltung beschrieben werden (inkl. Sentinel-Nutzung, Embryotransfer, Prophylaxe- und Quarantänemaßnahmen, usw.). Eine Beschreibung der Beleuchtung und der Lichtprogramme ist ebenso erforderlich wie die der Lüftung bzw. der Wasserfilterung bei Aquarien nach Art und Kapazität.

Ebenso anzugeben ist das Management der Tiere. Hier können vielfältige Aspekte relevant sein, beispielsweise die Art der Jungtieraufzucht, Quarantäne, Neugruppierung, Kennzeichnung, zootechnische Eingriffe, Geburtenkontrolle, Re-Homing, etc.

Es muss weiterhin nachgewiesen werden, dass die Haltung der Tiere, auch während ihrer Verwendung in einem Tierversuch, fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere überprüft wird. Hierzu empfiehlt es sich, ein System zu etablieren und zu beschreiben, das in festzulegenden Intervallen den Ist-Status abgleicht mit neuen Erkenntnissen und diese umsetzt.

Besonders wichtig ist das Handling der Tiere. Hier ist insbesondere zu beschreiben, wie die Tiere aus den Haltungseinrichtungen entnommen oder dorthin zurückgegeben werden (bei kleinen Nagern z.B. Cupping oder Tunneling), die Durchführung von Applikationen, etc. sowie Trainingsprogramme.

Hinsichtlich der Verwendung sind neben den Räumlichkeiten primär fest installierte Vorrichtungen und Geräte zu berücksichtigen, z.B. Anlagen zur Bildgebung, Bestrahlung o.ä..

Allerdings sollten im Antrag auch mobile Strukturen, die ggf. nur im Rahmen genehmigter Versuche zum Einsatz kommen dürfen, dargestellt werden. Dies umfasst beispielsweise Stoffwechsellkäfige, Anlagen zur Herstellung spezieller klimatischer und Umgebungsbedingungen (Berauchung, Hypo- und Hyperoxie, Isolatoren, etc.), Fixationsvorrichtungen in Bestrahlungseinheiten, Lungenfunktionsanalysegeräte, die am wachen Tier zum Einsatz kommen, sowie Einrichtungen zur Vereinzelung von Tieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass deren Einsatz überhaupt genehmigungsfähig ist bzw. diese rechtzeitig für konkrete Versuche umgestaltet oder ggf. neu beschafft werden können.

Da Haltung bzw. Zucht und Verwendung nicht selten in denselben Räumlichkeiten stattfinden, lassen sich die dafür erforderlichen Anforderungen meist nicht komplett trennen.

Die für die Haltung/Zucht bzw. Verwendung verantwortlichen Personen müssen über die dafür erforderliche Expertise verfügen. Diese richtet sich neben der Art und Menge an Tieren auch nach der Art der durchgeführten Versuche. Ein Landwirt, an dessen Tieren Versuche vorgenommen werden, die dem landwirtschaftlichen Kontext entstammen, wird andere Qualifikationen benötigen, als die für die Verwendung verantwortliche Person einer großen Forschungseinrichtung.

Weiterhin müssen sie innerhalb der Einrichtung über die notwendigen Befugnisse verfügen, um erforderliche Maßnahmen veranlassen zu können. Dies umfasst auch eine Weisungsbefugnis gegenüber Versuchsdurchführenden hinsichtlich der durch diese zu erwerbenden und durch regelmäßige Fortbildungen zu erhaltenden Qualifikationen.

Eine Einrichtung, die entsprechend Tiere hält, züchtet oder verwendet benötigt außerdem eine/n oder mehrere Tierschutzbeauftragte/n mit entsprechender Qualifikation. Auch hier gilt, dass die Art und der Umfang der Qualifikation sich nach der Art der Einrichtung und der dort durchgeführten Versuche richten. Als Tierschutzbeauftragte können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin bestellt werden. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch gegenüber der Behörde fundiert begründet werden.

Bei der zeitlichen Planung der Beantragung ist zu berücksichtigen, dass der Behörde für die Bearbeitung bis zu vier, bei entsprechend hohem Prüfaufwand sogar bis zu

sechs Monate für die Prüfung zur Verfügung stehen. Auch ist üblicherweise eine Vor-Ort-Besichtigung erforderlich.

Idealerweise wird die Behörde (ebenso wie der/die Tierschutzbeauftragte/n) insbesondere bei Neubauten bereits während der Planungsphase mit einbezogen.